

Weisung Kostenbeitrag für BYOD für Lehrpersonen

1 Zweck

Mit der fortschreitenden Digitalisierung im Unterricht wird der Laptop immer stärker zu einem persönlichen Arbeitsgerät welches orts- und zeitunabhängig genutzt wird. Die logische Folge aus dieser Entwicklung ist die Einführung von BYOD für Lehrpersonen. Die Weisung regelt Berechtigung und Prozessablauf für Kostenbeiträge im Rahmen von BYOD für Lehrpersonen.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Lehrpersonen mit einem BG $> = 50\%$.

Die Ausgabenkompetenz/Kostenbeitrag gilt für ein Gerät ab dem Schuljahr 2019/2020 und ist vorerst befristet auf 4 Jahre oder bis zur Einführung einer kantonalen Regelung.

3 Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über Controlling und Rechnungslegung
- Finanzcontrollingverordnung (FCV § 40)
- Handbuch für Rechnungslegung (HBR Kapitel 2.7 / Kapitel 5.4.3)
- Bestimmungen über öffentliche Beschaffungen
- Ausgabenbewilligung MBA für BYOD von Lehrpersonen

4 Richtlinien

4.1 Bezugsberechtigung und Kostenbeitrag

Grundlage bildet die Überlegung, dass im Rahmen der Digitalisierung Laptops persönliche Arbeitsgeräte sind und infolge des technischen Wandels die Geräte alle 3-4 Jahre erneuert werden müssen.

Berechtigte

Lehrpersonen mit einem BG $\geq 50\%$

Kostenbeitrag

CHF 400 jährlich

Für den BG zählt der Schuljahresdurchschnitt.

Der über die 4 Jahre ausbezahlte Kostenbeitrag darf nicht höher sein als der Anschaffungspreis des Gerätes. Damit soll sichergestellt werden, dass Geräte nicht überfinanziert werden können.

Wurde das Gerät vor Inkraftsetzen dieser Weisung angeschafft, kann ab Beschaffungsdatum der Anschaffungspreis, abzüglich der Abschreibung von CHF 400.- jährlich beantragt werden.

Die Nutzung eines persönlichen TBZ-Notebooks schliesst einen Kostenbeitrag aus.

4.2 Prozessablauf Antrag Kostenbeitrag

Die Lehrperson beantragt den Kostenbeitrag mit dem Formular „Gesuch um Kostenbeitrag BYOD für Lehrpersonen“ F1.10-01 via Abteilungsleitung beim/bei der Rektor/in, welche/r die Zahlung freigibt. Die Lehrperson dokumentiert die Anschaffungskosten des Geräts mittels Rechnungskopie als Beilage zum Gesuch um Kostenbeitrag BYOD für Lehrpersonen.

Die Lehrperson kann den Kostenbeitrag einmal jährlich mit dem *Kantonalen Formular zu F1.5-01* unter *Berufskosten Laptop (VBP/LP)* abrechnen.

Die Abteilungsleitungen sind verantwortlich, dass jährlich pro Lehrperson nicht mehr als CHF 400.- beantragt und ausbezahlt werden und keine Überfinanzierung erfolgt.

4.3 Entscheid

Die Abteilungsleitungen entscheiden über Bewilligung oder Ablehnung des Kostenbeitrags. Eine Ablehnung ist auf dem Gesuch zu begründen.

4.4 Beiträge an mobile Geräte gelten als steuerbares Einkommen

Mitteilung Finanzdirektion: Wer ab dem 1. Januar 2018 vom Arbeitgeber einen Beitrag an den Erwerb eines Laptops erhält, kann diesen nicht mehr als Spesen auszahlen lassen. Es handelt sich neu um steuerbares Einkommen. Das Steueramt des Kantons Zürich verlangt, dass diese Beiträge im Lohnausweis einkommenssteuerpflichtig und separat ausgewiesen werden.

5 Qualitätsziele

Einhaltung der Kompetenzen und Budgetvorgaben/Ausgabenbewilligung, rechtskonforme Abrechnung des Kostenbeitrags.

6 Verteiler

Abrufbar für alle Lehrpersonen

Beschluss der Schulleitung vom 31. Oktober 2019